30. Oktober 2018

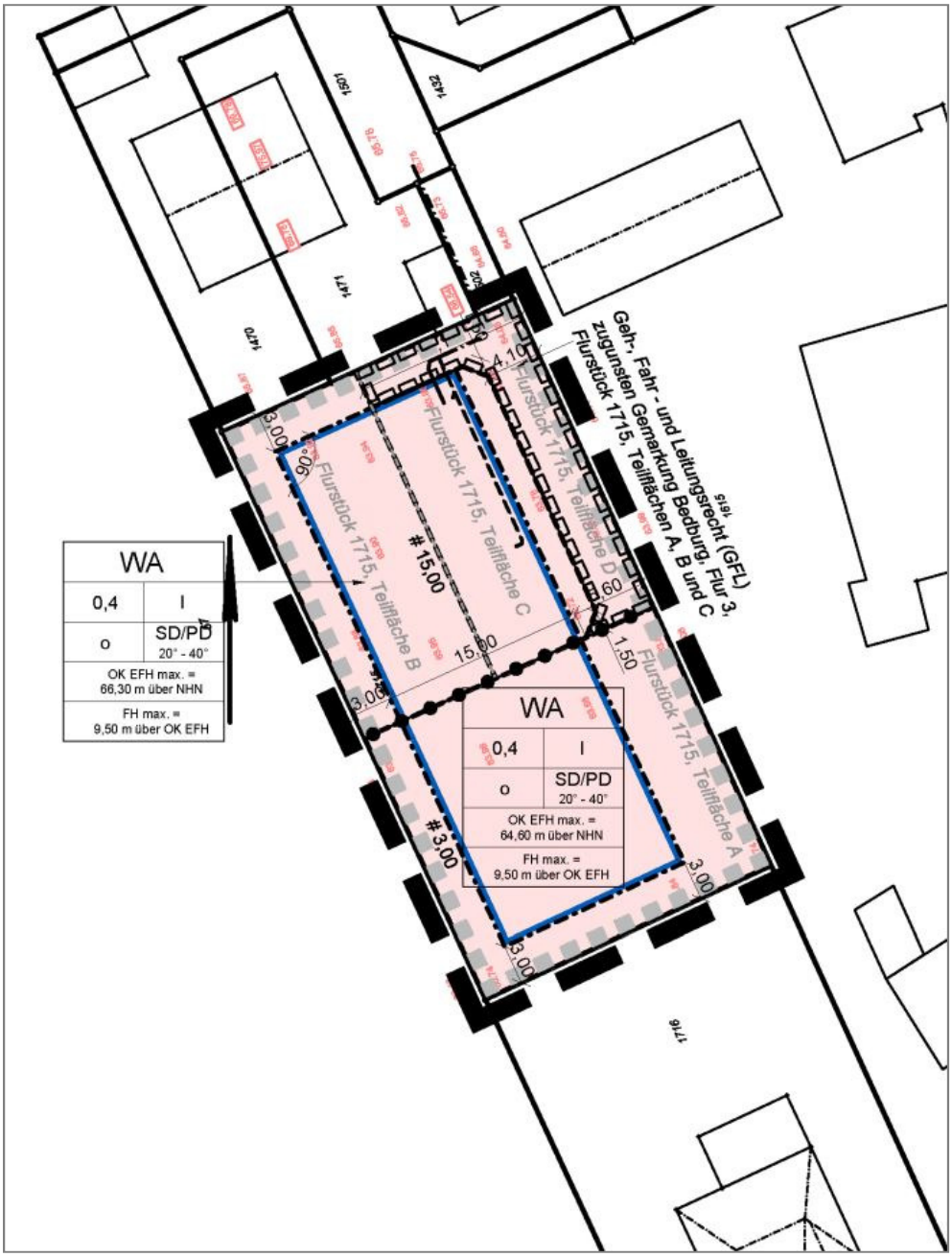

Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg, 2. Änderung
- Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon 02131 • 74 18 81
Telefax 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
Mirko Gülden
Adolf-Silverberg-Straße 30
50181 Bedburg

Neuss, Stand 30.10.2018

INHALT

1 Einleitung 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1

1.2 Rechtliche Grundlagen 1

1.3 Grundlagen zur Artenschutzprüfung 3

2 Grundlagen zum Plangebiet 4

2.1 Lage und Größe des Plangebietes 4

2.2 Schutzstatus 4

2.3 Vorgaben der Bauleitplanung 5

2.4 Biotopbestand 6

3 Potentialanalyse 8

3.1 Einführung 8

3.2 Wirkfaktoren 9

3.3 Planungsrelevante Arten 9

3.4 Konfliktanalyse 10

4 Maßnahmen und artenschutzrechtliches Fazit 12

4.1 Besondere Artenschutzmaßnahmen 12

4.2 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen 12

5 Quellen 14

6 Anhang 15

Abbildungen

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes. 4

Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) und Schutzausweisungen in der Umgebung. 4

Abb. 3: Änderungsbereich (rot) und Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 / Bedburg (1996). 5

Abb. 4: Blick Richtung Süden entlang der Westgrenze des beplanten Grundstückes. 6

Abb. 5: Blick Richtung Süden entlang der Ostgrenze des beplanten Grundstückes. 6

Abb. 6: Blick Richtung Osten entlang der Südgrenze des beplanten Grundstückes, im Hintergrund die Pfarrkirche Kirdorf. 7

Abb. 7: Blick Richtung Westen, im Hintergrund angrenzende Ackerfluren. 7

Abb. 8: Blick Richtung Norden, im Hintergrund Garage und Wohnhaus des nördlich benachbarten Wohngrundstückes. 7

Abb. 9: MTB 5005 'Bergheim und Lage des Plangebietes (roter Punkt) in Grenznähe der beiden Quadranten 1 und 2. 8

Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT) 15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bedburg hat am 10.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den "Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg, 2. Änderung - Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee" gefasst. Die Änderungsplanung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Mit der Bebauungsplanänderung soll eine Bebauung in zweiter Reihe eines Stichweges der Pfarrer-Bodden-Straße ermöglicht werden. Die Lage des im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg (1996) festgesetzten Baufensters sowie ein Pflanzgebotsstreifen für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" standen dem Bauvorhaben bisher entgegen.

Die Änderungsplanung sieht nun die Ausweisung eines größeren Baufensters vor. Außerdem werden Flächen mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht (GFL) festgesetzt, um die Erschließung der verschiedenen Teilflächen des Grundstückes zu sichern. Eine für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzte Fläche entfällt (100 m²). Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Vorgaben zur Bauweise werden unverändert übernommen (GRZ 0,4; GFZ 0,8).

Von der Planung betroffen ist eine Fläche, die als Bauerwartungsland seit etwa anderthalb Jahren brach liegt und teils für die Lagerung von Baumaterial genutzt wird.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtline (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote (sog. **Zugriffsverbote**) vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

"*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*."

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist. Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, "*soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*."

Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind. So liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, *"wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*".

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat bereits bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erfolgen: "*Bauleitpläne sind reine Planungsinstrumente, oftmals mit langen Entwicklungshorizonten. Festsetzungen in B-Plänen sind zwar Voraussetzungen für den späteren Planvollzug, sie lösen aber nicht die in §§ 39 und 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände des Artenschutzes aus. Im Bauleitplanverfahren müssen die Artenschutzbelange jedoch berücksichtigt werden, um den Vollzug der Planung im Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird auch ein B-Plan gerecht, der die Ausnahmemöglichkeiten in die Abwägung einstellt oder in die Befreiungslage hinein plant. Da mit der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens dessen Zulässigkeit nicht endgültig festgeschrieben ist, sondern die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44, 45 und § 67 BNatSchG gesondert zu prüfen sind, können Einzelfragen im bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Da im Zulassungsverfahren aber Möglichkeiten der Kompensation für beeinträchtigte oder zerstörte Lebensstätten meist nicht mehr gegeben sind, müssen diese artenschutzfachlichen Belange im Bauleitplanverfahren in die Abwägung eingestellt und bewältigt werden*" (Klinge 2010).

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2009).

1.3 Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **planungsrelevante Arten** genannt.

Gemäß MBV & MKULNV (2010) kann in **Bagatellfälle**n auf Bestandsaufnahmen vor Ort verzichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potential-Risiko-Analyse zu ermitteln.

Um die Artenschutzprüfung zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MKULNV NRW 2017). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Grundlagen zum Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden von Bedburg. Der Geltungsbereich wird im Norden und Süden von Gärten privater Grundstücke, im Osten durch das Grundstück der Pfarrkirche St. Willibrord und im Westen von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt (Abb. 1). Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 1.130 m².

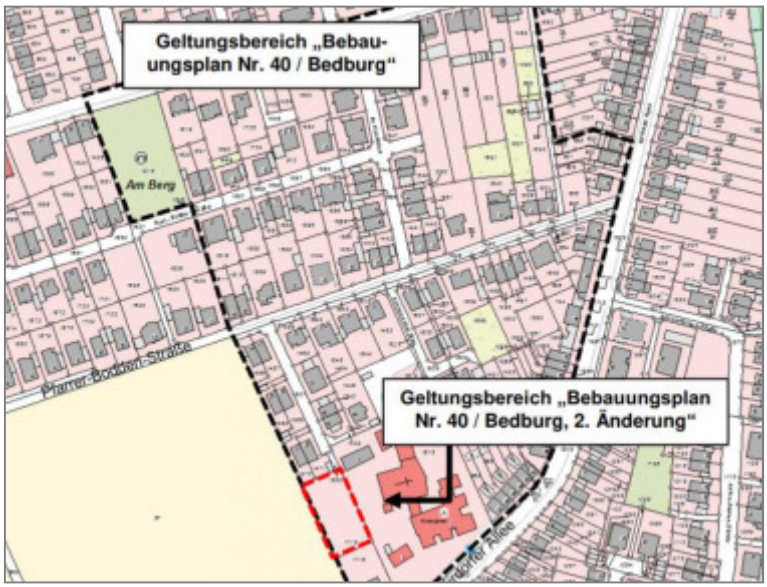

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes
© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

2.2 Schutzstatus

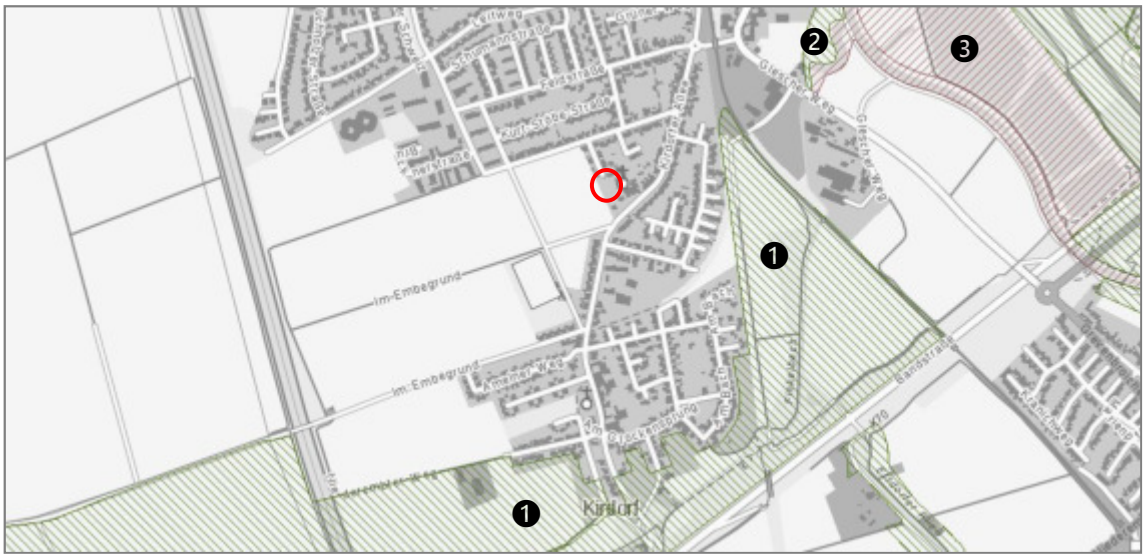

Abb. 2: Lage des Plangebietes (rot) und Schutzausweisungen in der Umgebung (❶: LSG Finkelbachtal, ❷: LSG Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg, ❸: NSG Erft zwischen Bergheim und Bedburg). Schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters sowie Flächen mit Bedeutung im Biotopverbund sind in der Umgebung ebenfalls vorhanden (z. B. Verbundfläche Finkelbachtal).
Karte: @linfos-Landschaftsinformationssammlung, Abfrage 16.07.2018 (ergänzt).

Im Plangebiet selber kommen keine geschützten Flächen vor (§ 42-Biotope nach Landesnaturschutzgesetz, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Europäische Vogelschutzgebiete) und ebenso wenig schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Erst in einer Entfernung von mindestens 300 Metern östlich bzw. 700 Metern südlich liegen unter Landschaftsschutz stehende Flächen des Finkelbachtales (Abb. 2). In ähnlicher Entfernung sind außerdem schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters (Finkelbachtal zwischen Niederembt und Kirdorf, Erftaue suedlich Blerichen) sowie Flächen mit Bedeutung im Biotopverbund verortet (Finkelbachtal, Transportband-Trasse zwischen Glesch und Elsdorf-Esch, Erftaue zwischen Broich und Horrem). Entlang der Erft sind zudem Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG Erft zwischen Bergheim und Bedburg).

2.3 Vorgaben der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg – Gebiet zwischen Kirdorfer Allee/Theodor-Heuss-Straße und Pferrer-Bodden-/Feldstraße – (1996) sieht für den Änderungsbereich Allgemeines Wohngebiet vor, wobei ein Baufenster und nicht überbaubare Flächen ausdifferenziert werden. Desweiteren ist ein 5 Meter breiter Pflanzstreifen für eine Strauchhecke vorgesehen (Abb. 3).

Abb. 3: Änderungsbereich (rot) und Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 / Bedburg (1996). Quelle: Stadt Bedburg (ergänzt).

2.4 Biotopbestand

Das beplante Grundstück gehörte ehemals zu dem südlich angrenzenden Wohngrundstück und wurde als Garten genutzt.

Aktuell stellt es sich als Bauerwartungsland dar, das der Lagerung von Baumaterialien dient und regelmäßig befahren wird. Entsprechend sind sandige Offenböden und verschiedene Lagerstätten von Erde, Schutt und Sand vorzufinden (Abb. 4 - 8).

Nur in den Randbereichen weist die Fläche ruderale Krautfluren auf. Die Vegetation dieser Krautfluren wird von Beifuß (*Artemisia vulgaris*) dominiert, außerdem kommen typische Arten ruderaler Standorte wie Brennessel (*Urtica dioica*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Klebriges Kreuzkraut (*Senecio viscosus*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*) vor, außerdem Kamille (*Matricaria chamomilla*), Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*), Schafgarbe (*Achillea vulgaris*), Breitwegerich (*Plantago major*) sowie verschiedene Gräser.

Abb. 4: Blick Richtung Süden entlang der Westgrenze des beplanten Grundstückes

Abb. 5: Blick Richtung Süden entlang der Ostgrenze des beplanten Grundstückes

Abb. 6: Blick Richtung Osten entlang der Südgrenze des beplanten Grundstückes, im Hintergrund die Pfarrkirche Kirdorf.

Abb. 7: Blick Richtung Westen, im Hintergrund die angrenzenden Ackerfluren.

Abb. 8: Blick Richtung Norden, im Hintergrund Garage und Wohnhaus des nördlich benachbarten Wohngrundstückes.

3 Potentialanalyse

3.1 Einführung

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010). Systematische faunistische Erhebungen wurden bisher nicht durchgeführt und liegen auch aus den Vorjahren nicht vor. Die Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter Annahme des '*worst case*'.

Das Gelände wurde am 11.07.2018 aufgesucht, um den aktuellen Biotopbestand zu überprüfen. Über das Fachinformationssystem Nordrhein-Westfalen wurde dann die Liste der planungsrelevanter Tierarten abgefragt, die in die vorliegende Betrachtung einzubeziehen sind (LANUV NRW 2018, vgl. Tab. 1 im Anhang). Wegen der Randlage des Plangebietes wurde dabei neben dem MTB-Quadranten, dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (5005-1 'Bergheim'), auch der östlich benachbarte Quadrant berücksichtigt (5005-2 'Bergheim').

Abb. 9: MTB 5005 'Bergheim und Lage des Plangebietes (roter Punkt). in Grenznähe der beiden Quadranten 1 und 2
Karte: LANUV NRW (2018a)

An Lebensraumtypen wurden bei der Abfrage die im Plangebiet vorkommenden Typen "Vegetationsarme oder -freie Biotope" sowie "Säume und Hochstaudenfluren" zugrunde gelegt.

Die LANUV-Liste wurde schließlich um Arten ergänzt, die – abweichend vom Abfrageergebnis – mit hoher Wahrscheinlichkeit im MTB-Quadranten vorkommen (Zwergfledermaus) bzw. die auf Grundlage der zwischenzeitlich überarbeiteten Roten Liste für NRW aktuell ebenfalls als planungsrelevant zu bewerten sind (Bluthänfling, Girlitz).

3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend aufgeführte Auswirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen zu verwirklichenden Bauphasen des Planvorhabens möglich.

baubedingt:
- Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen
- Baufeldfreimachung

anlagebedingt:
- Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Ruderalvegetation
- Installierung baulicher Details mit den Eigenschaften tödlicher Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag)

betriebsbedingt:
- Störung und Beeinträchtigungen infolge von Lärm, Beleuchtung, Verkehr/Bewegung

3.3 Planungsrelevante Arten

Die Liste abzuprüfender Arten ist im vorliegenden Fall recht lang, da im Umfeld von Bedburg verschiedene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotopkomplexe zu einer großen Anzahl schutzwürdiger Arten beitragen (vgl. Kap. 2.2).

Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt dann jedoch, dass für keine der gelisteten Arten im Plangebiet ein relevantes Vorkommen für möglich zu halten ist:

Fledermäuse

Im Plangebiet ist das sporadische Vorkommen von Fledermäusen auf der Nahrungssuche oder auf dem Transferflug denkbar. Dies erscheint vor allem bezüglich der Zwergfledermaus wahrscheinlich, da diese Art im Siedlungsbereich recht verbreitet ist. Strukturen mit Eignung als Fledermausquartier kommen jedoch nicht vor.

Avifauna

Das Plangebiet stellt eine Baulücke innerhalb eines Siedlungsrandgebietes dar. Gehölze kommen nicht vor und krautige Ruderalfluren sind infolge Baustellenverkehr und Materiallagerung nur randlich vorhanden.

Für keine der planungsrelevanten Vogelarten, die im Bereich der betrachteten MTB-Quadranten nachgewiesen wurden, stellt das Plangebiet mit dieser Lage und Biotopausstattung ein potentielles Brut- oder ein wertvolles Nahrungshabitat dar. Auch für Durchzügler und Wintergäste ist eine Attraktivität nicht gegeben.

Allerdings kann für einige nicht-planungsrelevante Vogelarten ein Brutvorkommen nicht ganz ausgeschlossen werden. So könnten Nischen in den Schuttfluren der Bachstelze als Bruthabitat dienen und hochwüchsige Ruderalvegetation könnte von Zaunkönig oder Dorngrasmücke für eine Nestanlage genutzt werden.

Desweiteren ist ein Vorkommen planungsrelevanter Nahrungsgäste wie Mehl- und Rauchschwalbe, verschiedene Greifvögeln oder Bluthänfling vorstellbar. Außerdem kommen wahrscheinlich nicht-planungsrelevante Vogelarten wie z. B. Ringeltaube, Bachstelze oder Buchfink als sporadische Nahrungsgäste vor. Eine enge Bindung an die Flächen des überplanten Grundstückes ist jedoch für keine der genannten Nahrungsgäste anzunehmen.

Amphibien

Im Bereich des überplanten Grundstückes kommen keine dauerhaften oder temporären Gewässer vor. Potentielle Reproduktionshabitate von Kreuzkröte, Wechselkröte oder Springfrosch sind somit nicht vorhanden. Gleichzeitig lassen Ausstattung und Lage des Plangebietes nicht vermuten, dass Sommerhabitate oder Wanderwege dieser eher seltenen Arten betroffen sein könnten.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass verbreitete Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Bergmolch, die mit in Wohnsiedlungen vorkommenden Kleingewässern durchaus geeignete Laichhabitate vorfinden können, im Rahmen ihrer regelmäßigen Wanderungen zeitweise auch im Bereich des beplanten Grundstückes anzutreffen sind.

Nachtkerzen-Schwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer "*kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu*" (LANUV NRW 2018b).

Das Plangebiet weist keine Biotope mit nennenswerten Anteilen von Futterpflanzen der Adulten oder Larven dieser Falterart auf (Saugpflanzen: Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler; Larvenhabitate: Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich). Das Vorkommen der Art ist daher nicht anzunehmen.

3.4 Konfliktanalyse

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Vorhandene Vegetation und Biotopstrukturen erlauben außerdem die Annahme, dass weder Bruthabitate planungsrelevanter Vogelarten oder Fledermausquartiere, noch planungsrelevante Amphibien oder Insekten im Gebiet vorkommen. Allerdings muss mit dem Vorkommen europäischer Vogelarten auf der Nahrungssuche, mit jagenden Fledermäusen sowie möglicherweise auch mit vereinzelten Bruten nicht-planungsrelevanter, siedlungstypischer Vogelarten gerechnet werden.

Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den in Tab. 1 (im Anhang) genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (sog. Freistellung gem. § 44(5)2 BNatSchG).

Diese Freistellung vom Tötungsverbot begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu.

Was **Vögel** betrifft, ist ein Tötungsrisiko im vorliegenden Fall dann gegeben, sollte die Baufeldfreimachung zur Brutzeit erfolgen. Eine Konfliktvermeidung ist über eine entsprechende Bauzeitenregelung möglich.

Bei der Baufeldfreimachung ist außerdem ganzjährig die Tötung einzelner Individuen besonders geschützter **Amphibienarten** (z. B. Erdkröte, Grasfrosch) möglich und unvermeidbar. Da die zu erwartenden betroffenen Arten jedoch häufig sind und das Plangebiet gleichzeitig keine besondere Bedeutung für lokale Populationen dieser Arten erwarten lässt, ist gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand damit nicht erfüllt.

Auch für **Fledermäuse** ist ein Konflikt nicht absehbar, da diese das Plangebiet lediglich auf Nahrungssuche oder auf dem Transferflug tangieren.

Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei dem Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Dabei müsste die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

Im vorliegenden Fall sind entsprechende Auswirkungen nicht absehbar. Auch bezüglich planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen (Schwalben, Greifvögel, Zwergfledermaus), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Im Plangebiet kommen möglicherweise Brutaktivitäten nicht-planungsrelevanter Vogelarten vor. Wiederholt genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei jedoch nicht zu erwarten. Eine Konfliktvermeidung ist über eine entsprechende Bauzeitenregelung möglich.

4 Maßnahmen und artenschutzrechtliches Fazit

4.1 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Bauzeitenregelung Beachtung findet:

V1 Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Für die im vorliegenden Fall potentiell betroffenen Arten wäre dafür die Zeitspanne zwischen September und März geeignet.

Ist eine solche Bauzeitenregelung nicht mit dem Vorhaben vereinbar, müsste über eine biologische Baubegleitung die Vermeidung der Tötung von Individuen besonders geschützter Arten gewährleistet werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass max. vier Tage vor Baufeldfreimachung eine Begehung des Geländes zu erfolgen hat. Werden dabei Gelege oder Jungtiere angetroffen, ist ein Schutz zu gewährleisten. Dabei ist anzumerken, dass die Brutzeit bei den potentiell betroffenen Arten etwa zwei Wochen dauert, an die sich noch eine etwa zweiwöchige Aufzuchtzeit der Jungen anschließt.

Bei Beachtung der genannten Bauzeitenregelung bzw. bei Durchführung der ökologischen Baubegleitung und ggf. notwendiger Schutzmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Vollzugsprobleme für das Planvorhaben nicht absehbar. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen und die Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Sinne der Stufe II der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) sind nicht erforderlich.

4.2 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

M1 Artenschutzgerechte Beleuchtung: Auswirkungen können grundsätzlich durch ein entsprechendes Beleuchtungskonzept verringert werden (Leuchtmittelwahl, Verzicht auf Dauerbeleuchtung u.a.). Bei der Konzeption der Beleuchtung des Geländes sollten daher auch artenschutzrelevante Kriterien berücksichtigt werden.

M2 Artenschutzgerechte Gestaltung und Pflege der Grünflächen: Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzenarten kann eine Optimierung des Plangebietes etwa als Fledermaus-Nahrungshabitat erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung ist bei der Pflege der Grünflächen außerdem der Verzicht auf Insektizide.

M3 Als Hilfsmaßnahme für höhlenbrütende Vogelarten sowie für Gebäudefledermäuse könnten an den geplanten Gebäuden künstliche Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten angebracht werden.

5 Quellen

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".

LANUV NRW (2018a): Geschützten Arten in NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (http://artenschutz.naturschutz informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt).

LANUV NRW (2018b): Geschützten Arten in NRW > Listen für Artengruppen: Planungsrelevante Arten (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/ artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/kurzbeschreibung/108137)

MBV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..

MKULNV NRW (2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, 60 S. + Anhang.

6 Anhang

Tab. 1:
Planungsrelevante Arten der MTB-Quadranten 5005-1 und 5005-2 'Bergheim für die Lebensraumtypen "Säume, Hochstaudenfluren" und "Vegetationsarme oder -freie Biotope" gem. LANUV NRW (2018a)

Art	Status	ATL	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope
SÄUGETIERE				
Bechsteinfledermaus	N	S+	(Na)	
Braunes Langohr	N	G	Na	
Fransenfledermaus	N	G	(Na)	
* Zwergfledermaus	k.A.	G	Na	
VÖGEL				
Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes				
Feldlerche	NB	U-	FoRu	
Feldschwirl	NB	U	FoRu	
Grauammer	NB	S	FoRu!	
Heidelerche	NB	U	(FoRu)	(FoRu)
Rebhuhn	NB	S	FoRu!	
Schwarzkehlchen	NB	G	FoRu!	
Steinschmätzer	NB	S		FoRu
Wachtel	NB	U	FoRu!	
Wiesenpieper	NB	S	FoRu	
Brutvögel der Gehölze und Wälder: Höhlenbrüter				
Feldsperling	NB	U	Na	
Steinkauz	NB	G-	Na	
Waldkauz	NB	G	Na	
Brutvögel der Gehölze und Wälder: Greifvögel				
Baumfalke	NB	U	(Na)	
Mäusebussard	NB	G	(Na)	
Sperber	NB	G	Na	
Sonstige Brutvögel der Gehölze und Wälder				
Baumpieper	NB	U	(FoRu)	
* Bluthänfling	k.A.	unbekannt	Na	
* Girlitz	k.A.	unbekannt	Na	
Nachtigall	NB	G	FoRu	
Saatkrähe	NB	G	Na	
Turteltaube	NB	S	(Na)	
Waldohreule	NB	U	(Na)	

(Fortsetzung Tabelle)

Art	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope
Brutvögel mit enger Bindung an Gewässer oder gewässernahe Biotope				
Brandgans	NB	U+		Na
Schnatterente	NB	G	(FoRu)	
Wasserralle	NB	U	(FoRu)	
Durchzügler/Wintergäste mit enger Bindung an Gewässer oder gewässernahe Biotope				
Alpenstrandläufer	NR	U		Ru, Na
Flussuferläufer	NR	G		Ru, Na
Grünschenkel	NR	U		Ru, Na
Kampfläufer	NR	U		Ru, Na
Knäkente	NR	U		
Krickente	NR	G		
Löffelente	NR	S		
Waldwasserläufer	NR	G		(Ru), (Na)
Gebäudebrüter				
Mehlschwalbe	NB	U	(Na)	
Rauchschwalbe	NB	U	(Na)	
Schleiereule	NB	G	Na	
Turmfalke	NB	G	Na	
AMPHIBIEN				
Kreuzkröte	N	U	(Ru)	Ru
Springfrosch	N	G	Ru	
Wechselkröte	N	U	(Ru)	Ru
SCHMETTERLINGE				
Nachtkerzen-Schwärmer	N	G	FoRu	FoRu

Erläuterung:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden; NB = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden; NR = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische biogeographische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, k.A. = keine Angabe.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; Na = Nahrungshabitat; ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

* = planungsrelevante Art, in den LANUV-Listen zu den betrachteten MTB-Quadranten nicht enthalten